

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

SE Padersoft GmbH & Co. KG (im Folgenden „SE Padersoft“), Stand 12/2008

Überlassung von Standardprogrammen der SE Padersoft und Projektdurchführung

§ 1 Lieferung von Standardprogrammen

- 1.1 Die Eigenschaften der Programme sind in der jeweiligen Benutzerdokumentation beschrieben.
- 1.2 SE Padersoft ist verpflichtet, soweit in ihren Programmen zum Standard gehörige Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden auf Anforderung gegen Vergütung des Aufwands für die Bereitstellung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.

§ 2 Benutzungsrecht

- 2.1 SE Padersoft räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu benutzen.
- 2.2 Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab zu vereinbaren. Erhöht der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang, zahlt er die Differenz zwischen der nach Preisliste von SE Padersoft dann gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten als Aufpreis. SE Padersoft behält sich vor, in regelmäßigen Abständen den Benutzungsumfang und insbesondere die Anzahl der aktiven Zugriffe zu überprüfen.
- 2.3 Der Kunde darf Programme nur auf solchen Konfigurationen betreiben, für die SE Padersoft diese freigegeben bzw. vorab geprüft hat.
- 2.4 Diese Konfigurationen sind ausschließlich für die Programme von SE Padersoft vorgesehen. Falls der Kunde weitere, fremde Programme installiert, ist SE Padersoft für Kompatibilitätsprobleme, Folgefehler und insbesondere Geschwindigkeitsnachteile nicht verantwortlich.
- 2.5 Die Veränderung von Daten ist nur mittels der dafür vorgesehenen Anwendungsprogramme erlaubt. Das Eintragen, Ändern und Löschen von Daten über andere Wege (z. B. per SQL oder über fremde Tools) ist nicht oder nur nach ausdrücklicher Freigabe durch SE Padersoft gestattet. Sollte SE Padersoft Arbeiten durchführen müssen, die auf unerlaubten Datenmanipulationen des Kunden resultieren, werden diese kostenpflichtig abgerechnet.
- 2.6 SE Padersoft behält sich vor, die Art der Datenspeicherung im Rahmen von Updates zu verändern. Falls der Kunde mit fremden Tools auf die Daten zugreift, kann eine separate Vereinbarung getroffen werden, dass der Kunde über entsprechende Änderungen vorab informiert wird. Ansonsten muß der Kunde durch einen Test prüfen, ob in einem Update Änderungen enthalten sind, die Auswirkungen auf seine Tools haben. Es ist auf jeden Fall Aufgabe des Kunden, diese Tools ggf. an die neue Verarbeitung anzupassen.

§ 3 Durchführung

- 3.1 Für die Einführung der Programme kann ein separater Projektvertrag vereinbart werden. Ansonsten bietet SE Padersoft die jeweiligen Dienstleistungen zur Einführung in einzelnen Angeboten und in Abstimmung mit dem Kunden an.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der produktiven Nutzung der Software und auch vor dem Einsatz von neuen Funktionen und/oder Softwareupdates, diese unter seinen Einsatzbedingungen in einer



gesonderten Testumgebung zu überprüfen, bevor er diese produktiv einsetzt.

- 3.3 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens ab Beginn der Inbetriebnahme fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Programm müssen mindestens zwei Mitarbeiter an umfangreichen Schulungen von SE Padersoft teilgenommen haben. Falls sich beim Kunden die Zuständigkeiten ändern, müssen dann ggf. neue Mitarbeiter geschult werden.

§ 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von SE Padersoft sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.
- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken und als Ersatz erstellen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den zulässigen Gebrauch vervielfältigen.

Kundenspezifische Programmierung

§ 5 Gegenstand

- 5.1 SE Padersoft bietet dem Kunden bei Bedarf kundenspezifische Programmierungen an und räumt dafür dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Standardprogrammen ein. Zu kundenspezifischen Programmierungen gehören zum Beispiel Schnittstellen und Reports sowie weitere Themen, die von SE Padersoft nicht zur generellen Nutzung in den Standard aufgenommen werden.
- 5.2 Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Im letzteren Fall gilt: Ergeben sich aus kundenspezifischen Programmierungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, brauchen diese nicht darin integriert zu werden, sondern können gesondert dargestellt werden.

§ 6 Durchführung

- 6.1 Je nach Umfang der kundenspezifischen Programmierung, wird diese vom Kunden vorgegeben oder in Zusammenarbeit mit SE Padersoft kostenpflichtig als Detailkonzept erarbeitet. Im Anschluss wird dem Kunden die zugehörige Programmierung separat angeboten.
- 6.2 Durch die Beauftragung gilt das Detailkonzept als genehmigt und ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird SE Padersoft es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern. Falls der Kunde Änderungen oder Ergänzungen wünscht, kann dieses Terminverschiebungen und Zusatzaufwand bedeuten. Diese werden separat angeboten.

Pflege

§ 7 Pflege von Standardprogrammen der SE Padersoft

- 7.1 Für die Pflege der Standardprogramme wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Umfangreiche Standardprogramme wie UniTrade werden grundsätzlich nur in Verbindung mit einer Pflegevereinbarung angeboten. Für kleine Module wie UniFax wird der Abschluss einer Pflegevereinbarung angeboten und empfohlen.

§ 8 Pflege von kundenspezifischen Programmierungen

- 8.1 Für die Pflege von kundenspezifischen Programmierungen kann eine Pflegevereinbarung getroffen

werden. Dabei wird der Leistungsgegenstand je nach Art der kundenspezifischen Programmierung individuell angeboten.

- 8.2 Falls für kundenspezifische Programmierungen keine Pflegevereinbarungen getroffen werden, endet die Gewährleistungspflicht von SE Padersoft 12 Monate nach Lieferung. Darüber hinaus ist SE Padersoft nicht verpflichtet, die kundenspezifischen Programmierungen an neue Versionen von Standardprogrammen anzupassen, wodurch es im Zusammenspiel zu Inkompatibilitäten kommen kann.

Allgemeine Bedingungen

§ 9 Vergütung, Zahlungen

- 9.1 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Tagessätze (8 Stunden), Reisekosten und Nebenkosten nach den jeweils bei SE Padersoft üblichen Sätzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Die Überlassungsvergütung wird nach Installation der Programme fällig.
- 9.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§10 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 10.1 Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Programme Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich (i.d.R. im Internet Support System von SE Padersoft) zu melden. Die Systembetreuer des Kunden sollen vor der Meldung überprüfen, ob die aufgetretene Störung wahrscheinlich von SE Padersoft verursacht worden ist, insbesondere durch einen Programmfehler. Voraussetzung für Ansprüche gegen SE Padersoft ist, dass der Kunde den Mangel reproduziert und direkt oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufzeigt.
- Der Kunde hat SE Padersoft im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von SE Padersoft das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu überlassen und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die SE Padersoft bereitstellt, einzuspielen.
- 10.2 SE Padersoft hat Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist zu beseitigen (Nacherfüllung). SE Padersoft wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt. SE Padersoft braucht andere Mängel an den Standardprogrammen erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem SE Padersoft das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Das gilt insbesondere für solche Mängel, die der Kunde bis zur Lieferung der nächsten Version ertragen kann.
- 10.3 Weitere Vereinbarungen zu Korrekturmaßnahmen werden in den separaten Pflegeverträgen getroffen.

§ 11 Haftung von SE Padersoft

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- 11.1 Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach §10.
- 11.2 Vertragliche Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden gegen SE Padersoft (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche

Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Dasselbe gilt für Ansprüche wegen vergeblichen Aufwands. Ansprüche sind in diesem Fall auf die 2-fache Höhe des jeweiligen Auftragswertes (ohne MWSt) begrenzt. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

- 11.3 Es gehört zu den Aufgaben des Kunden, seine Daten regelmäßig, vollständig und ordnungsgemäß zu sichern und auf geeigneten Datenträgern aufzubewahren. SE Padersoft haftet bei Datenverlust nicht, wenn dieser durch fehlende, unvollständige oder nicht funktionsfähige Datensicherungen verursacht worden ist.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach §11.2 beträgt 12 Monate (sollte SE Padersoft arglistig gehandelt haben, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist). Sie beginnt 12 Monate nach Lieferung. Wenn der Umfang des Benutzungsrechts erweitert wird (§ 2.2), führt das nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

§ 12 Vertraulichkeit

- 12.1 SE Padersoft verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und vertraulich zu behandeln.
- 12.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die SE Padersoft bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 12.3 SE Padersoft verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 12.4 SE Padersoft darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Falle durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.3 Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Paderborn.